**Angel- und Gewässerordnung**

Die Verwaltung des Fischereivereins Allersberg erlässt gem. § 10 Nr. 3 der Satzung vom 4.10.1986 folgende geänderte Angel- und Gewässerordnung:

# § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für sämtliche vom Verein gepachteten und erworbenen Fischgewässer. Die Namen der einzelnen Gewässerstrecken, sowie deren Grenzen sind bei erstmaliger Vergabe des vereinseigenen Jahreserlaubnisscheins an das Mitglied mit zu teilen.

# § 2 Gewässernutzung

Die vom Verein erworbenen oder gepachteten Gewässer stehen den Vereinsmitgliedern im Rahmen des § 6 der gültigen Satzung zur Angelfischerei zur Verfügung.

Eine etwaige Beschränkung der Gewässerbesuche ergibt sich aus dem jeweils gültigen Erlaubnisschein des Vereins.

# § 3 Ausübung der Fischwaid Rechtliche Voraussetzungen

1.1 Das Fischen in den Vereinsgewässern ist nur möglich, wenn der Ausübende

1. einen von der Verwaltungsbehörde ausgestellten gültigen staatlichen Fischereischein und
2. einen vom Verein ausgestellten gültigen Jahreserlaubnisschein oder eine andere vom Verein ausgestellte Angelerlaubnis besitzt.

1.2 Die Erlaubnisscheine sind nicht übertragbar.

# Fanggeräte und Köder

2.1 In den Vereinsgewässern ist das Fischen mit zwei Handangeln erlaubt. Gewässerwart in Ausübung von Hegearbeiten: 1 Senke, 1 Handangel erlaubt.

Auf Raubfische darf nur mit einer Handangel gefischt werden.

2.2 Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist nicht erlaubt.

2.3 Auf Friedfische ist das Angeln nur mit Einfachhaken erlaubt.

# Fangbestimmungen, Schonzeiten, Mindestmaße

3.1 Das Fischen sollte als Beschäftigung mit der Natur und nicht als Wettbewerb betrieben werden.

Es ist verboten, gefangene Fische zu verkaufen, zu tauschen oder auf andere Weise entgeltlich zu veräußern.

3.2 Jedem Mitglied ist mit dem Erwerb des Jahreserlaubnisscheins für die vereinseigenen Gewässer eine Fangliste auszuhändigen.

Die vereinsinternen Fangquoten müssen im Jahreserlaubnisschein enthalten sein.

3.3 Der Erlaubnisschein ist nur **mit** Fangliste gültig!

3.4 Für die im Erlaubnisschein genannten Gewässer gelten die gesetzlichen Schonmasse und Schonzeiten des bayerischen Fischereigesetzes, und – soweit die Gewässer sich im Bezirk Mittelfranken befinden - der Bezirksfischereiordnung des Bezirkes Mittelfranken.

3.5 Das Fischen ist nur vom Ufer aus erlaubt.

3.6 Eisfischen ist verboten.

3.7 Das Fischen zur Nachtzeit ( 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang ) ist verboten.

Auf Aale und Quappen kann bis 24.00 Uhr gefischt werden.

Am Mühlwiesenweiher ist das Nachtfischen erlaubt.

3.8 Das Fischen in ausgewiesenen Schonstrecken ist verboten.

3.9 Für die Schwarzach bei Freystadt ist die Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Vogelfreistätte Schwarzachwiesen bei Freystadt“ vom 1.4.1988 zu beachten, d.h. es besteht ein Fischereiverbot vom 1.3. bis 31.7. eines jeden Jahres.

3.10 Beim Fangen der Fische sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu beachten, insbesondere ist jegliches Quälen der Fische verboten.

Gefangene maßige Fische, die den Haken zu tief geschluckt haben und bei denen das Lösen des Hakens nicht möglich ist oder zu lange Zeit in Anspruch nimmt, sind vorher zu töten. 3.11 Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische sind unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen.

3.12 Die Verwendung von Reißangeln ist verboten.

3.13 Das Schonmaß bei Fischen wird von der Kopfspitze ( ohne Barteln! ) bis zum Körperende ( einschließlich der Schwanzflosse ) gemessen.

3.14 Das Hältern von Fischen ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind.

3.15 Im Fanggewässer gehälterte Fische dürfen nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden. Gefangene Fische, auch gehälterte Fische, sind sofort in die Fangliste einzutragen.

# Verhalten am Gewässer

4.1 Am Fischwasser hat sich das Mitglied waidgerecht und kameradschaftlich zu verhalten.

4.2 Die Platzwahl hat so zu erfolgen, dass kein anderes Mitglied bei Ausübung der Fischwaid über Gebühr gestört oder belästigt wird. Entsprechende Abstände sind einzuhalten. 4.3 Spinn- und Watfischer haben auf Friedfischangler entsprechend Rücksicht zu nehmen.

4.4 Die Handangeln müssen durch den Fischer ständig beaufsichtigt werden. Das heißt, der Fischer kann unmittelbar und auf kurzem Weg die Handangeln bedienen, wenn ein Eingreifen erforderlich ist. Bevor sich ein Fischer vom Angelplatz entfernt sind die Angelgeräte vorher aus dem Wasser zu nehmen.

Das Reservieren von Angelplätzen (z.B. durch Liegenlassen von Gerätschaften und Ausrüstungsgegenständen) ist nicht gestattet.

4.5 Der Angelplatz ist vor Beendigung der Fischwaid zu säubern (Flaschen, Dosen, ….. ). Fische dürfen am Gewässer weder geschuppt noch ausgenommen oder zurückgelassen werden.

4.6 Art.71 des BayFiG Aufsicht:

Personen die auf, an oder in der Nähe von Gewässern mit Fanggeräten angetroffen werden, haben den Anordnungen der Fischereiaufseher Folge zu leisten. Die Fischereiaufseher müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und auf Verlangen den Dienstausweis vorzeigen, sofern nicht die Ausweisung aus Sicherheitsgründen unzumutbar ist.

4.7 Den Fischereiaufseher ist erlaubt den vom Verein ausgestellten Jahreserlaubnisschein oder eine andere vom Verein ausgestellte Angelerlaubnis einzuziehen.

# Uferbegehungsrecht

Die Gewässergrenzen und Rechte anderer Fischereiberechtigten sind genauestens zu beachten. Ebenso ist es selbstverständlich, dass der Fischer die Uferwege einhält und den Zugang zum Ufer nur auf vorhandenen Wegen sucht und keine Schäden verursacht.

1. Sonstiges
   1. Die Mitglieder haben Beobachtungen über Gewässerverunreinigungen oder Fischsterben unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Kann dieser nicht erreicht werden, hat das Mitglied sofort die örtliche Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

* 1. Bei Veranstaltungen des Vereins ( An- u. Abangeln, Königsfischen, Hegefischen,

Monatsversammlungen, Jahreshauptversammlung ) an denen sich der Verein beteiligt sind die Gewässer für die Dauer der Vereinsveranstaltungen gesperrt. Ausnahmen regelt die Verwaltung.

* 1. Die Fangergebnislisten sind gewissenhaft auszufüllen und bis spätestens 31.12. eines jeden Kalenderjahres beim 1. Vorsitzenden abzugeben.

# § 4 Hege- und Pflegearbeiten

1. Jedes aktive Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, für die Hege und Pflege der

Vereinsgewässer und der Erhaltung des Fischbestandes jährlich Arbeitsdienst zu leisten. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird jedes Jahr von der Verwaltung beschlossen und bekanntgegeben.

Die Tage, an denen Arbeitsdienst geleistet werden kann, werden ebenfalls von der Verwaltung beschlossen und den Mitgliedern bekanntgegeben.

1. Die Maximale Grenze für Arbeitseinsätze pro Jahr beträgt 20 Stunden.
2. Die Mitglieder der Verwaltung mit Ausnahme der Beisitzer sind vom Nachweis des Arbeitsdienstes befreit.

Vom Arbeitsdienst befreit sind außerdem Ehrenmitglieder, alle weiblichen Mitglieder, männliche Mitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr, Rentner und Pensionisten, Invaliden und Kriegsversehrte mit mindestens 50 % Körperbehinderung, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle passiven Mitglieder.

1. Der Befreiungsbetrag für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird jährlich von der Verwaltung festgelegt. Er wird in der Jahreshauptversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben.
2. Jedes zum Arbeitsdienst verpflichtete Mitglied kann sich durch eine andere leistungsfähige Person vertreten lassen, nicht aber durch Personen, die vom Arbeitsdienst befreit sind.

# § 5 Ausbildung

Anfängern, jugendlichen und auch allen anderen Mitgliedern erteilt der Jugendwart unentgeltlichen theoretischen und praktischen Unterricht.

# § 6 Gültigkeit

1. Diese Angel- und Gewässerordnung ist durch die Verwaltung am 28.11.2019 beschlossen worden und trat mit der Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung am 18.1.2020 in Kraft. 2. Änderungen der vorstehenden Angel- und Gewässerordnung können von der Verwaltung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und treten ab diesem Zeitpunkt in Kraft.